3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

G (1) **Die Landschaft soll als Lebensraum für naturraumtypische Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften in der gesamten Region leistungs- und funktionsfähig sein. Hochwertige Lebensräume der Natur- und Kulturlandschaft in ausreichender Größe und Qualität, ökosystemare Zusammenhänge, ein funktionaler Biotopverbund und durchgängige Wanderkorridore sollen dauerhaft erhalten, wiederhergestellt und entwickelt werden.**

Z (2) **Freiräume mit regionaler Bedeutung für die biologische Vielfalt werden als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Raumnutzungskarte festgelegt. In ihnen ist die natürliche und die historisch gewachsene Vielfalt an naturnahen Biotopen mit ihrem charakteristischen Inventar an Tier- und Pflanzenarten in ihrer Lebensraumfunktion und ihrer funktionalen Bedeutung im Biotopverbund zu sichern und zu entwickeln.**

Z (3) **In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der in Z (2) formulierten Zielsetzung entgegenstehen und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlicher wertgebender Arten, der Lebensraumausstattung oder der Funktionalität des Biotopverbundes führen können. Ausgeschlossen sind insbesondere:**

- **bauliche Anlagen,**
- **standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur,**
- **freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport, die den Freiraum erheblich durch Licht oder Lärm beeinträchtigen,**
- **wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse,**
- **Abbau oberflächennaher Rohstoffe einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,**
- **wesentliche Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen,**
- **Erstaufforstungen und Waldumwandlungen.**

Z (4) **In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind ausnahmsweise zulässig:**

- **baulichen Anlagen und Nutzungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege,**
- **standortgebundene bauliche Anlagen der Forst- und Landwirtschaft,**
- **standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur, soweit sie möglichst gebietsverträglich erfolgen und den Biotopverbund nicht nachhaltig beeinträchtigen,**
- **Windenergieanlagen und Freiflächen-Solaranlagen, sofern nicht in den Kernräumen des Regionalen Biotopverbunds,**
- **Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, der naturnahen Gewässerentwicklung, zum Unterhalt bzw. zur Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts,**
- **Vorhaben, die der Gewässer- und Auenrenaturierung oder dem Arten- und Biotopschutz dienen,**

- Waldumwandlungen aus naturschutzfachlichen Gründen sowie
- Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbaubereichen,

sofern keine freiraumschonendere Alternative besteht und die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet bleibt sowie keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

G (5) **Durch die Bündelung linienhafter Infrastrukturen soll eine weitere Landschaftszerschneidung vermieden und vermindert werden. In großen unzerschnittenen Landschaftsräumen sollen Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkung vermieden werden.**

G (6) **Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll auch in allen Gebieten und Nutzungssystemen außerhalb der Vorranggebiete ein Netz aus natürlichen oder naturnahen bzw. großflächigen Ausgleichsflächen erhalten, entwickelt und umgesetzt werden. Landnutzungen sollen auf eine Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgerichtet werden.**

V (7) **In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Teilen der Region sollten biotopvernetzende Strukturen in die Bewirtschaftung integriert und nachhaltig gesichert werden, um ein flächendeckendes und naturraumübergreifendes Biotopverbundsystem in der Region Nordschwarzwald zu realisieren.**

Begründung:
G (1) Um die langfristige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der bedeutsamen Standorte für wild lebende Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der landschaftlichen Gegebenheiten, Biotope und Lebensgemeinschaften gewährleisten zu können, sollen diese auf der regionalen Ebene über geeignete Strategien und Maßnahmen in ihrer besonderen Eigenart und in ihrer räumlichen Vernetzung langfristig und nachhaltig erhalten und entwickelt werden. Die Anforderungen, der biologischen Vielfalt durch Schutz und nachhaltige Nutzung eine hohe Priorität einzuräumen, richten sich an alle Flächennutzer in der Region. Es ist zum Schutz der Biodiversität eine Betrachtung aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht erforderlich.

Z (2) Nach dem Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Darüber hinaus ist die biologische Vielfalt bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen zu schützen, Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sind auszugleichen und den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.

Im Regionalplan sind Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Landesplanungsgesetz (LplG) festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur (Regionalbedeutsamkeit) erforderlich ist. Der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) legt fest, dass die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sind. Dazu sind die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (Plansatz (PS) 5.1.1 G LEP 2002). Der LEP hat hierzu überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt, für die die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um Flächen, in denen die Erhaltung der biologischen Vielfalt eine besondere Rolle spielt (vgl. PS 5.1.2 Z und 5.1.2.1 Z LEP 2002).

In den Regionalplänen werden zum Schutz von Naturgütern, naturbezogenen Nutzungen und ökologischen Funktionen vor anderen Nutzungsarten oder Flächeninanspruchnahmen schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen. Sie dienen der Konkretisierung und Ergänzung der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume im Freiraumverbund (vgl. PS 5.1.3 Z LEP 2002).

Nach § 22 Abs. 4 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) ist im Rahmen der Regionalpläne der Biotopverbund, soweit erforderlich und geeignet, planungsrechtlich zu sichern. Als Grundlage für den Biotopverbund in Regionalplänen dienen der Fachplan Landesweiter Biotopverbund (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) 2022) und der Generalwildwegeplan (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) 2010) mit der Zielsetzung, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % Offenland der Landesfläche auszubauen (vgl. § 22 Abs. 1 NatSchG).

Die Erstellung des Biotopverbunds der Region Nordschwarzwald im Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018 ist vor der Fortschreibung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund erfolgt. Vor diesem Hintergrund wurde der Biotopverbund der Region Nordschwarzwald überarbeitet und an die Fortschreiburg des Fachplans Landesweiter Biotopverbund angepasst. Der Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018 inklusive der dazugehörigen Überarbeitung des Regionalen Biotopverbunds aus dem Jahr 2023 (Regionaler Biotopverbund 2023) dienen als wesentliche Fachgrundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Folgende Kriterien liegen den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zugrunde:

Im Offenland

- Regional bedeutsame Kernräume (Regionaler Biotopverbund 2023)
- Kernräume mit Entwicklungsbedarf (Regionaler Biotopverbund 2023)
- Räume mit hoher Trittsteindichte (Regionaler Biotopverbund 2023)
- Landesstudie Gewässerökologie Stufe 2 (Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) 2022)
- Lebensraumtypen der FFH-Gebiete im Offenland (LUBW 2021, RPK 2021)
- Landesweiten Raumkulisse Feldvögel (Prioritäre Offenlandflächen) (LUBW 2022)

Im Wald

- Offenland- und Waldbiotopkartierung (LUBW 2021)
- Flächenhafte Naturdenkmale (LUBW 2021)
- Lebensraumtypen der FFH-Gebiete im Wald (LUBW 2021, RPK 2021)
- Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (LUBW 2021)
- Habitatpotenzialflächen des Zielartenkonzepts (LUBW 2009)
- Waldrefugien (Forst Baden-Württemberg 2022)
- Rastgebiete für Wiesen- und weitere Offenlandarten überregionaler Bedeutung (Regionaler Biotopverbund 2023)
- Altbestand (Baumbestandsalter ab 120 Jahren) und Naturnähe der Baumartenzusammensetzung (Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018)
- Erhaltung und Weiterentwicklung von nutzungsgeprägten Wäldern mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft (Ziel 1.2) (Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018)
- Erhalt und Weiterentwicklung von Wäldern mit wichtigen Vernetzungsfunktionen (Ziel 3.1) (Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald 2018)
- Aktionsplan Auerhuhn 2023-2028 (Kerngebiet des Vorkommens, Korridor) (Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz 2023)

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege haben im Offenland eine Mindestgröße von ca. 5 ha und im Wald von ca. 10 ha. Sie umfassen Teile des Freiraums, die eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden außerhalb der Regionalen Grünzüge festgelegt. Aufgrund des gemeinsamen Ziels beider Freiraumfestlegungen sowie der sich teilweise überschneidenden Datengrundlagen können Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege die ökologische Funktion der Regionalen Grünzüge unterstreichen, auch wenn sie nicht innerhalb dieser festgelegt und in der Raumnutzungskarte nicht überlagernd dargestellt werden. Innerhalb der Regionalen Grünzüge übernehmen diese die Funktion zur Sicherung und Entwicklung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Bereiche, die bereits einem fachrechtlichen Gebietsschutz unterliegen, werden nicht als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Hierzu gehören Natura 2000-Gebiete, der Nationalpark, Naturschutzgebiete sowie Bann- und Schonwälder. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzen das Schutzgebietssystem, indem dicht beieinanderliegende kleinflächige, hochwertige Lebensräume zu größeren Gebieten zusammengefasst und vor konkurrierenden Raumnutzungen gesichert werden.

Z (3) Um dem Ziel den Belangen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen Rechnung tragen zu können, sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlicher wertgebender Arten, der Lebensraumausstattung oder der Funktionalität des Biotopverbundes führen können.

Es sind insbesondere die Nutzungen ausgeschlossen, welche eine wesentliche Änderung oder Beeinträchtigung der Natur und Landschaft darstellen. Hierunter fallen bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO). Ebenfalls ausgeschlossen sind u. a. standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur (z. B, Straßen, Schienen und Leitungen), freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport, die den Freiraum erheblich durch Licht oder Lärm beeinträchtigen, sowie wesentliche Veränderungen des Wasserhaushaltes einschließlich der Grundwasserverhältnisse.

Darüber hinaus sind der Abbau oberflächennaher Rohstoffe, einschließlich der damit verbundenen temporären Betriebsanlagen, sowie wesentliche Veränderungen an der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen ausgeschlossen.

Weiter sind Maßnahmen und Planungen für eine Erstaufforstung und Waldumwandlung in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumausstattung und -funktion der Gebiete ausgeschlossen. Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach der guten fachlichen Praxis ist durch die Festlegung der Gebiete für Landwirtschaft im PS 3.2.2 G (3) nicht berührt.

Z (4) Im Sinne des § 6 Abs. 1 ROG sind Ausnahmen für bestimmte Nutzungsbeschränkungen zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Alternativen außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen, die mit geringeren Wirkungen auf den Freiraum verbunden sind und die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet bleibt, insbesondere im Hinblick auf den Biotopverbund.

Ausnahmsweise zulässig sind bauliche Anlagen und Nutzungen für den Naturschutz und die Landschaftspflege, wenn diese standortgebunden dem Zweck des Schutzes des Biotopverbundes dienen und diesen fördern. Dies gilt ebenfalls für standortgebundene Anlagen der Forst- und Landwirtschaft. Die Forst- und Landwirtschaft trägt einen wesentlichen Teil zum Erhalt der Kulturlandschaft bei, sodass bauliche Anlagen ausnahmsweise zulässig sind, sofern die Ziele und die Funktion der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Bevorzugt werden bauliche Anlagen an Standorten, die geringe Auswirkungen auf die Funktion der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege haben und bei denen sich die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf ein Mindestmaß begrenzen lässt.

Standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur (z. B. Straßen, Schienen und Leitungen) sind in der Regel mit besonderen Anforderungen im Hinblick auf ihre Standortwahl und Linienführung gebunden. Diese müssen sich mehrheitlich an vorhandene oder festgelegte Netzführungen/-knoten anschließen. Es ist die jeweilige Variante der Linienführung und -bestimmung zu bevorzugen, welche die geringsten Beeinträchtigungen für die Funktionen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege aufweist, insbesondere im Hinblick auf den Biotopverbund.

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind Windenergieanlagen und Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) ausnahmsweise zulässig, sofern sie sich außerhalb der Kernräume des Regionalen Biotopverbunds befinden, um den Biotopverbund auch weiterhin zu sichern.

Neben dem Biotopschutz und der Sicherung des Biotopverbundes tragen die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auch einen hohen Beitrag zum Boden-, Gewässer- und Hochwasserschutz bei, sodass Maßnahmen, welche dem Naturschutz und der Landschaftspflege, der naturnahen Gewässerentwicklung, dem Unterhalten bzw. der Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen sowie der Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts dienen, ebenfalls ausnahmsweise zulässig sind. Weiter sind Vorhaben, die der Gewässer- und Auenrenaturierung oder dem Arten- und Biotopschutz dienen, ausnahmsweise zulässig.

Waldumwandlungen von Waldsukzessionsflächen aus naturschutzfachlichen Gründen sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig, sofern durch die Maßnahmen die ursprünglichen Biotope wiederhergestellt werden.

Die Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbaubereichen fällt ebenfalls unter die ausnahmsweise Zulässigkeit in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege können sich mit Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (PS 3.3) sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.4) überlagern. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich überlagernden Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

Eine Überlagerung mit den Festlegungen zum Verkehr (PS 4.1) ist ebenfalls möglich, da standortgebundene Anlagen der technischen Infrastruktur ausnahmsweise zulässig sind, soweit sie möglichst gebietsverträglich erfolgen und den Biotopverbund nicht nachhaltig beeinträchtigen.

G (5) Um eine weitere Landschaftszerschneidung zu vermeiden und zu vermindern, soll eine gezielte Bündelung von Neu- und Ausbau linienhafter Infrastrukturen stattfinden. Gerade kleinräumige Biotopverbundflächen werden durch solche Maßnahmen langfristig gesichert und erhalten. Aber auch in großen unzerschnittenen Landschaftsräumen sollen Planungen und Maßnahmen mit einer Trennwirkung vermieden werden, um eine langfristige Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes und des Naturhaushaltes aufrecht zu erhalten.

G (6) Die für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Lebensraumkomplexe einschließlich der Kernflächen und -räume des Biotopverbunds sind Bestandteil der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Über die Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege hinaus sind weitere Verbund- und Entwicklungsflächen von Biotopkomplexen vorhanden. Aufgrund des dramatischen Rückgangs von Arten und Lebensräumen in den letzten wenigen Jahrzehnten ist es notwendig, dass alle Freiräume – auch außerhalb dieser regionalplanerischen Festlegungen

und fachrechtlichen Schutzgebiete – möglichst einen Beitrag leisten, um ausreichend qualitativ hochwertige Lebensräume für die heimische Pflanzen- und Tierwelt bereitzustellen.

Durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von naturraumtypischen Lebensräumen wird nicht nur ein Beitrag zum langfristigen Erhalt der Biodiversität geleistet, sondern auch zur Gestaltung der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit, was wiederum den landschaftlichen Charakter sowie die Erlebnis- und Erholungswirkung der Räume verstärkt. Deshalb sind die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes flächendeckend bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies entspricht auch der Zielsetzung des § 1 Abs 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 1a NatSchG, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.

V (7) Ein Merkmal der landwirtschaftlich intensiv genutzten Teile der Region ist die geringe Ausstattung mit Landschaftselementen, die landschaftsvernetzende Funktionen erfüllen. Im regionalen Biotopverbundsystem weisen damit die landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Flurbilanz 2022 (Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL)) Defizite hinsichtlich ihres Lebensraumpotenzials wie auch ihrer Vernetzungsfunktion auf. Dies trifft insbesondere auf Teilräume zu, wo produktionsintensive Veredlungsbetriebe und Biogasanlagen zur Energieerzeugung aus Wirtschaftsdünger und Biomasse schwerpunktmäßig ansässig sind. In den landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Region (Kraichgau, Stromberg-Heuchelberg, Neckarbecken, Heckengäu und Obere Gäue) sind über die Bestandssicherung von Biotopen hinaus, die Einbringung und die nachhaltige Pflege zusätzlicher Landschaftselemente, die Erhaltung des Grünlands und eine Mindestfläche an extensiv bewirtschafteter Flur anzustreben und gezielt zu fördern. Die Ausgleichszahlungen aus den Agrarförderprogrammen für die umweltschonende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen sollten hierzu weiterhin oder verstärkt genutzt werden.

Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015

Fachkulisse Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG)

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Le 06/2026

0 5 10 km

N

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem Automatisierten Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK; Stand 10/2022), WIBAS Daten der LUBW (Stand 11/2022), sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "DTK100" © LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0